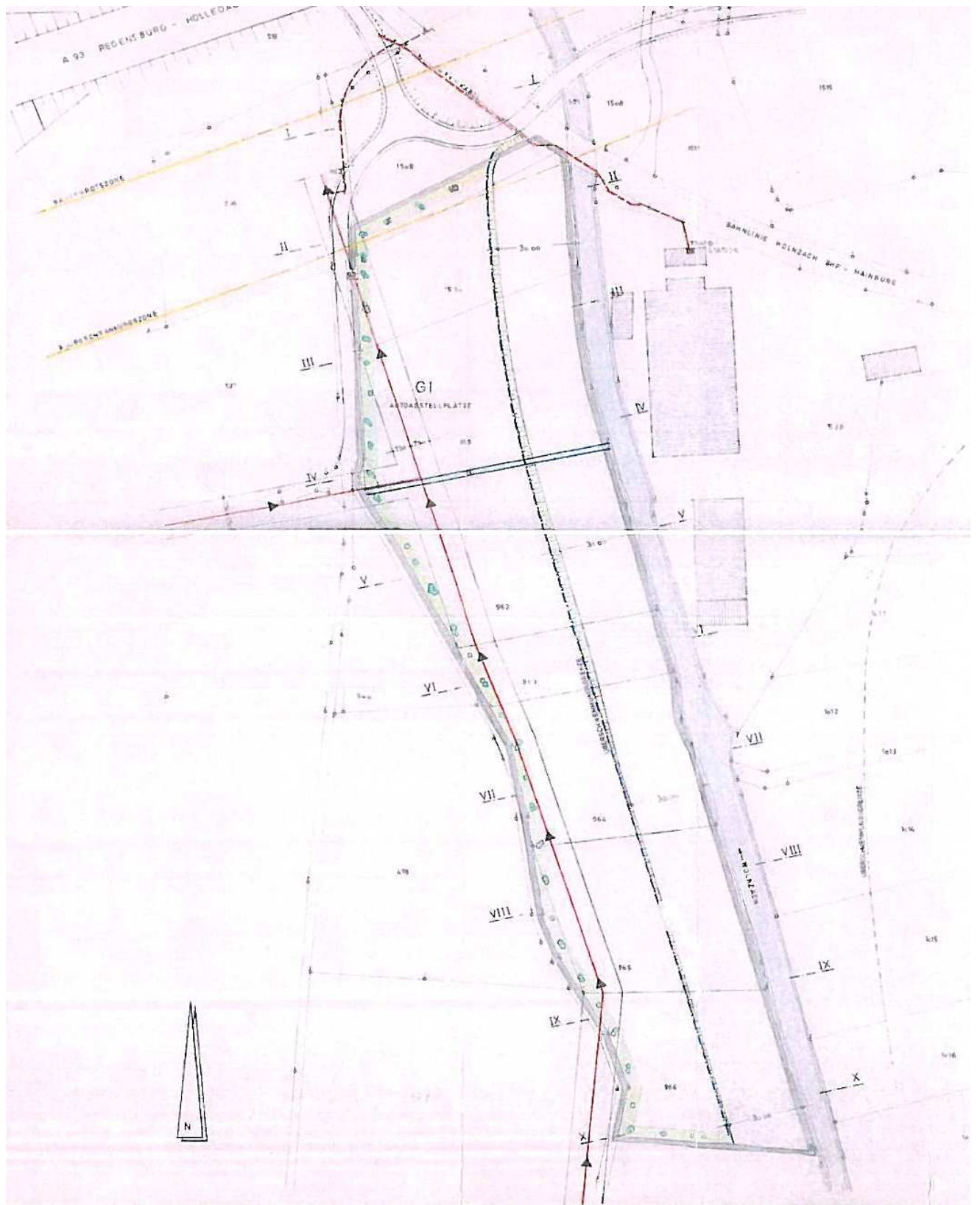


Bebauungsplan Nr. 046
des Marktes Wolnzach

„Altmann - Gelände“




I. SATZUNG

DER MARKT WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 und 10 DES BAUGESETZBUCHES, DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DEN VON DIPL.-ING. GEORG FUCHS, REGIERUNGSBAUMEISTER, GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „ALT-MANN - GELÄNDE“ VOM 10. AUG. 1987 ALS SATZUNG. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGESETZBUCHES IN KRAFT.

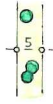
II. a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS INDUSTRIEGEBIET (§ 9 Bau NVO) - AUTOABSTELLPLÄTZE - FESTGESETZT. ES IST NUR DAS ABSTELLEN VON NEU- UND GEBRAUCHTFAHRZEUGEN ZULÄSSIG, DIE LAGERUNG UND AUSSCHLACHTUNG VON SCHROTTFAHRZEUGEN IST NICHT ERLAUBT.
2. ALS EINFRIEDUNG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE (NICHT IN GRELLEN FARBEN) ZULÄSSIG. DIE HÖHE DER EINFRIEDUNG AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ZWISCHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST AUF MAX. 2,00 m FESTGESETZT. IM BEREICH DES 30 m BREITEN STREIFENS ENTLANG DER WOLNZACH DÜRFEN KOPPELZÄUNE MIT EINER BODENFREIHEIT VON MIND. 40 cm ODER EINFRIEDUNGEN MIT EINER KLAPPEINRICHTUNG, DIE SICH BEI HOCHWASSER ÖFFNET, ERRICHTET WERDEN. DIE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND MIT HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
3. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUFSCHÜTTUNGEN MUSS 1,00 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.
4. AUSSERHALB DES FESTGESETZTEN GRÜNSTREIFENS IST IM BEREICH DER AUTO-ABSTELLPLÄTZE, JE 200 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN HEIMISCHER LAUBBAUM STU. 16 - 20 cm ZU PFLANZEN.
5. DIE GELÄNDESCHNITTE SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
6. AUF DIE BUNDESAUTOBAHN GERICHTETE WERBEANLAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN. EVENTUELLE AUSSEN- UND PARKPLATZLEUCHTEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KEINERLEI BLENDWIRKUNG FÜR DEN AUTOBAHNVERKEHR ENTSTEHT.

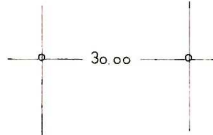
II.b FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-
PLANES

G1 INDUSTRIEGEBIET



PFLANZSTREIFEN MIT HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN.



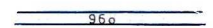
30 m STREIFEN ENTLANG DER WOLNZACH IST VON JEDER AUFFÜLLUNG,
ABFLUSSBEHINDERNDEN LAGERUNG, ABFLUSSBEHINDERNDEN EINFRIEDUNG
UND ABFLUSSBEHINDERNDEN BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN.



BESTEHENDE 20 kV - FREILEITUNG
SCHUTZZONE 2 x 7,50 m (BAUBESCHRÄNKUNGSZONE)



BESTEHENDE 20 kV - KABELLEITUNG



OFFENER GRABEN



BAUVERBOTSZONE



BAUBESCHRÄNKUNGSZONE



ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE

I - I
BIS X - X

GELÄNDESCHNITTE

DIE GELÄNDESCHNITTE PLAN NR.1 und PLAN NR. 2 VOM 16. AUG. 1987 SIND
BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

964

FLURSTÜCKSNUMMERN

IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG
AM 14.08.1985 BESCHLOSSEN UND AM 21.09.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 14.08.1985 BESCHLOSSEN UND AM 21.09.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WOLNZACH, 09. Nov. 1987

1. BÜRGERMEISTER



IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBauG ERFOLGTE DIE ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG UND DARLEGUNG ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 29.11.1985 BIS 30.12.1985 IM RATHAUS WOLNZACH.

WOLNZACH, 09. Nov. 1987

1. BÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 01.09.1987 BIS 01.10.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. AUF DIE AUSLEGUNG WURDE MIT BEKANNTMACHUNG VOM 22.08.1987 ORTSÜBLICH HINGEWIESEN.

WOLNZACH, 09. Nov. 1987

1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 05.11.1987 ALS SATZUNG GEMÄSS § 1b BauGB BESCHLOSSEN.

IM ANZEIGENVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES WURDEN VOM LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN A.D. ILM MIT SCHREIBEN VOM 02.12.1987, AZ 30/610 KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

PFAFFENHOFEN a.d. ILM,

LANDRATSAMT I. A.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 12.12.1987 IM RATHAUS WOLNZACH GEMÄSS § 12 SATZ 1-3 BauGB ÖFFENTLICH AUF. DIE AUSLEGUNG IST AM 12.12.1987 ORTSÜBLICH DURCH DAS AMTSBLATT DES WOLNZACHER ANZEIGERS UND ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 4 BauGB RECHTSVERBINDLICH.

WOLNZACH, 12.12.1987

1. BÜRGERMEISTER



V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL : 12. MÄRZ 1987

GEÄNDERT : 16. AUG. 1987

Dipl.-Ing. Georg Fuchs
Regierungsbaumeister
8069 Wolnzach - Burgstall
Telefon 08442/8219